

15.03.2017

**Beschlussvorlage Nr. 2017/068**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet "Meerbruchwiesen" (NSG-HA 190)**

| Gremium                                | Sitzung am      | TOP | Beschluss |            | Stimmen |    |      |       |
|--|-----------------|-----|-----------|------------|---------|----|------|-------|
|  |                 |     | Vorschlag | abweichend | einst.  | Ja | Nein | Enth. |
| Ortsrat der Ortschaft Mardorf          | 11.04.2017<br>- |     |           |            |         |    |      |       |
| Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss | 18.04.2017<br>- |     |           |            |         |    |      |       |
| Verwaltungsausschuss                   | 24.04.2017<br>- |     |           |            |         |    |      |       |

**Beschlussvorschlag**

Der 1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Meerbruchwiesen“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf zugestimmt.

**Anlass und Ziele**

Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen zur hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Kulisse wird die Schutzgebietsverordnung des NSG „Meerbruchwiesen“ inhaltlich angepasst. Es erfolgt dabei lediglich eine textliche Anpassung des Verordnungstextes i.d.F. von 1998 (in erster Linie eine Einarbeitung der Natura 2000-Bezüge). Die Schutzgebietskulisse und die einzelnen Zonierungen bleiben unverändert.

| Finanzielle Auswirkungen    |          | keine |          |
|-----------------------------|----------|-------|----------|
| Haushaltsjahr:              |          |       |          |
| Produkt/Investitionsnummer: |          |       |          |
|                             | einmalig |       | jährlich |
| Ertrag/Einzahlung           |          | EUR   | EUR      |
| Aufwand/Auszahlung          |          | EUR   | EUR      |
| Saldo                       |          | EUR   | EUR      |

**Begründung**

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa und zum Schutz von natürlichen Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen wurde das kohärente europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 entwickelt, das aus den FFH-Gebieten und den EU-Vogelschutzgebieten besteht. Die Mitgliedsstaaten der EU sind verpflichtet, den Schutz ihrer Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie durch hoheitlichen Gebietschutz abzusichern.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung werden zum einen neue NSG und LSG ausgewiesen, zum anderen werden die Verordnungen bereits bestehender, meist älterer Gebiete an die Natura 2000-Anforderungen angepasst.

Die Änderung der Verordnung des 1998 ausgewiesenen NSG „Meerbruchswiesen“ (NSG-HA 190) dient in erster Linie der Anpassung an Belange von Natura 2000. Das NSG befindet sich ca. 30 km westlich von Hannover am Westufer des Steinhuder Meeres in den Städten Neustadt a. Rbge. (Ortsteil Mardorf) und Wunstorf (Region Hannover), der Stadt Rehburg-Loccum (Landkreis Nienburg) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen (Landkreis Schaumburg). Es stellt eine Teilgebietskulisse des FFH-Gebiets „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (3420-331) sowie des Europäischen Vogelschutzgebiets „Steinhuder Meer“ (3521-401) dar und ist damit Teil von Natura 2000. Zur Umsetzung der genannten europarechtlichen Verpflichtungen zur hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Kulisse hat die Region Hannover als Untere Naturschutzbehörde den Entwurf einer inhaltlich angepassten Schutzgebietsverordnung des NSG „Meerbruchswiesen“ vorgelegt.

Darin werden gegenüber der ursprünglichen Verordnung 1998 an den erforderlichen Stellen textliche Bezüge zu Natura 2000 hergestellt. Die Schutzgebietskulisse und die einzelnen Zonierungen bleiben unverändert.

Aufgrund verbesserter Messmethoden (computergestützte Geoinformationssysteme) wird des Weiteren die Gebietsgröße des NSG in der Änderungsverordnung, abweichend von der Ursprungsverordnung, mit 1.020 statt 1.000 ha angegeben.

Der § 3 Abs. 3 wird hinsichtlich der im NSG verbotenen Handlungen in einer sinnvollen und dem Schutzzweck angemessenen Weise präzisiert und ergänzt. Die Abweichungsmöglichkeiten der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben davon unbeschadet.

Auch die Präzisierung und Vereinfachung der Freistellungen nach § 4 zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowie zum stärkeren Mitspracherecht der Naturschutzbehörde bei der Zulassung von Plänen und Projekten wird nachvollziehbar begründet und ist angemessen.

Im Übrigen erfolgen textliche Anpassungen vor dem Hintergrund, dass seit der niedersächsischen Verwaltungsreform von 2005 die Mittelinstanz der Bezirksregierung nicht mehr existiert und dass 2001 aus dem Landkreis sowie der kreisfreien Stadt Hannover die Region Hannover gebildet wurde.

In den Anlagen werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebiets „Steinhuder Meer“ im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ aufgeführt.

Es erfolgte zudem eine redaktionelle und grafische Überarbeitung der Karte zur NSG-Verordnung.

Der Entwurf der 1. Änderungsverordnung mit der dazugehörigen Karte nebst Erläuterungen ist veröffentlicht unter

<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Schutzgebiete/Laufende-Ausweisungsverfahren/1.-%C3%84nderungsverordnung-zum-Naturschutzgebiet-%E2%80%9EMeerbruchswiesen%E2%80%9C-NSG-HA-190>.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG und § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG erfolgt eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen in der Zeit vom 20. März 2017 bis einschließlich 27. April 2017. Während der Auslegungszeit kann jedermann schriftlich entweder bei der Stadt Neustadt a. Rbge oder direkt bei der Region Hannover Anregungen und Bedenken vorbringen.

Die im Entwurf vorgelegten Änderungen der NSG-Verordnung sind aus Sicht der Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. sinnvoll. Zukünftige Planungen der Stadt Neustadt a. Rbge. werden durch die Änderungen an der NSG-Verordnung nicht beeinträchtigt.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir gehen sorgsam mit Ressourcen um.

Unsere Stadt ist attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.

Stadt im Grünen – wir sind einen Besuch wert.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine

### **So geht es weiter**

Die Ergebnisse der Beratungen in den Gremien fließen in eine gemeinsame Stellungnahme der Stadt Neustadt am Rübenberge ein, die bis spätestens zum 17.05.2017 bei der Region Hannover eingereicht wird.

Die Region Hannover entscheidet schließlich als zuständige Untere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung aller eingehenden Stellungnahmen über die Ausgestaltung und das Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zum Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -